

Versicherungsbedingungen (E-)Bike-Tracker-Versicherung

W.R. Berkley Insurance Nordic NUF

Stand 01/08/2025

Inhalt

1.	VERTRAGSPARTEIEN UND VERSICHERTE SACHEN	3
2.	NICHT VERSICHERTE SACHEN	3
3.	VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	3
4.	AUSSCHLÜSSE – NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	4
5.	LEISTUNGSUMFANG	5
6.	GELTUNGSBEREICH	5
7.	OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERTEN	5
8.	FOLGEN EINER OBLIEGENHEITSVERLETZUNG	6
9.	BEGINN, DAUER UND ENDE DER VERSICHERUNG	7
10.	BEITRAGSZAHLUNG	7
11.	RECHTSVERHÄLTNISSE DER AM VERTRAG BETEILIGTEN PERSONEN	7
12.	VERJÄHREN DER ANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG	7
13.	WIEDERAUFFINDEN DES VERSICHERTEN FAHRRADES ODER E-BIKES NACH DIEBSTAHL UND ABHANDENKOMMEN (SO FERN VERSICHERT)	8
14.	ERSATZANSPRÜCHE GEGEN DRITTE	8
15.	ZUSTÄNDIGES GERICHT	8
16.	KOMMUNIKATION MIT UNS UND ADRESSÄNDERUNG	9
17.	VERTRAGSÄNDERUNGEN	9
18.	ANWENDBARES RECHT	9
1	Allgemeine Kundeninformationen	10

1. VERTRAGSPARTEIEN UND VERSICHERTE SACHEN

1.1 Die BikeFinder AS, Veritasveien 25, 4007 Stavanger, Norwegen ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages (nachfolgend „BikeFinder-Anbieter“).

Die W.R. Berkley Insurance Nordic NUF ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages (nachfolgend „Versicherer“).

Versicherte Personen sind sämtliche Personen, die ein BikeFinder-Abonnement mit inkludierter (E-)Bike-Tracker-Versicherung abgeschlossen haben und so dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind (nachfolgend „Versicherte“ bzw. „Du“).

1.2 Versichert ist das in der Abo-Bestätigung aufgeführte, in deinem BikeFinder-Abonnement registrierte, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrrad bzw. E-Bike (Fahrrad mit elektronischer Tretunterstützung für das keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht) sowie

- die für dessen Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) - einschließlich des Akkus, des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses und der mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen und
- Zubehör, wie z. B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn, dies ist gemäß Ziffer 3.2 a) ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör inkl. Gepäck ist auf 100,00 Euro pro Versicherungsfall begrenzt.

2. NICHT VERSICHERTE SACHEN

Nicht versichert sind:

- a. Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht;
- b. Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- c. Eigenbauten;
- d. Dirt-Bikes;
- e. Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile, wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

3. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Versicherungsschutz besteht nur für die hier aufgeführten Gefahren.

Es wird für das Abhandenkommen des versicherten Fahrrads/E-Bikes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr hier als versichert ausgewiesen ist:

a. Diebstahl und Einbruchdiebstahl Diebstahl und Einbruchdiebstahl sind in folgenden Fällen gegeben:

- Ein Diebstahl des versicherten Fahrrads/E-Bikes liegt vor, wenn ein Dritter das versicherte Fahrrad/E-Bike dem Versicherten in der Absicht wegnimmt, das versicherte Fahrrad/E-Bike sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen und zur Begehung der Tat eine Absperrvorrichtung in Form eines zugelassenen Fahrradschlosses überwindet.
- Ein zugelassenes Fahrradschloss im Sinne der Versicherungsbedingungen ist ein Schloss, das vom VdS (Vertrauen durch Sicherheit (www.vds-home.de)) oder ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (www.adfc.de)) als anerkannt gelistet ist.. Wenn Sie einen Schaden melden,

müssen Sie bescheinigen können, dass das verwendete Fahrradschloss ein zugelassenes Fahrradschloss war.

- Ein Einbruchdiebstahl des versicherten Fahrrads/E-Bikes liegt vor, wenn das versicherte Fahrrad/E-Bike in einem geschlossenen und abgesperrten Raum verwahrt wird und ein Dritter zur Ausführung des Diebstahls in diesen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich widerrechtlich in dem Raum verborgen hält.

Lose mit versicherten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

b. Raub und Plünderung

Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt: Der Räuber wendet gegen den Versicherten Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben: Den Versicherten gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft: Dem Versicherten wird das versicherte Fahrrad/E-Bike weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherten haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache, wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt, entstanden sein.
- Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von versicherten Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

c. Beschädigung infolge von Diebstahl / Raub bzw. versuchtem Diebstahl.

4. AUSSCHLÜSSE – NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für:

- a. Schäden, die entstehen, während das Tracker-Device im passiven Modus verwendet wird;
- b. Schäden, die entstehen, während das Tracker-Device nicht aktiviert oder die Batterie schwächer als 20% ist;
- c. Schäden, die entstehen, während das Tracker-Device nicht oder falsch am (E)-Bike befestigt ist;
- d. Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben;
- e. Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- f. Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- g. Schäden durch Rost oder Oxidation;
- h. Schäden für die der Versicherte eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Fahrradversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann (Subsidiarität);

Wir als Versicherer werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen

Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz, eine Schadenzahlung oder eine Leistung uns oder unsere Mutter- oder Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, Deutschlands oder den USA aussetzen würde.

5. LEISTUNGSUMFANG

5.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Kaufpreis (inkl. MwSt.) des in der Abo-Bestätigung eingetragenen Fahrrades oder E-Bikes.

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Kaufpreis (Unterversicherung), ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Es gilt eine Höchstversicherungssumme von 13.000 EUR. Es können maximal 3 Schadenfälle während der Versicherungslaufzeit angemeldet werden.

5.2 Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert) maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Im Einzelnen werden vom Versicherer folgende Kosten erstattet:

- a. Bei **Beschädigung** die für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme;

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

Reparaturkosten werden nur erstattet, sofern deren tatsächliche Durchführung durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachgewiesen wird.

- b. Bei **Diebstahl, Raub und Zerstörung** als Folgeschaden, der Neuwert; maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme

Für Zubehörteile inkl. Gepäck nach Ziffer 1 gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 100,00 Euro je Ereignis.

5.3 Selbstbeteiligung

Sofern in der Abo-Bestätigung ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, hat der Versicherte den ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

6. GELTUNGSBEREICH

6.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

6.2 Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Deutschland erbracht.

7. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERTEN

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Für den Nachweis über die Nutzung eines zugelassenen Schlosses im Falle eines Diebstahls, bewahre bitte den Kaufbeleg oder die Rechnung des Schlosses auf. Im Schadenfall werden die

Angaben für die vollständige Bearbeitung benötigt.

- b. Das Tracker-Device muss gemäß den Anweisungen des Herstellers installiert, aufgeladen und aktiviert sein.
- c. Der Versicherte hat Händlerbelege aus denen der Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrrads / E-Bikes hervorgehen, zu beschaffen und aufzubewahren.

7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Die Schadenmeldung muss entweder über die BikeFinder-Website www.bikefinder.com oder über die BikeFinder-App an BikeFinder gesendet werden. Der Versicherte muss auf die Schaltfläche „Report Theft“ klicken, um eine Schadensmeldung zu übermitteln.
Der Versicherte hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und den Versicherungsfall unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen und soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- b. Nachdem die Schadenmeldung abgeschlossen ist, hilft das BikeFinder-Team dem Versicherten weiter bei der Suche nach dem Fahrrad. BikeFinder wird zunächst versuchen, das Fahrrad zu finden und/oder die Polizei zu kontaktieren. Wenn BikeFinder das Fahrrad nicht finden kann, wird der Schadenfall vom Versicherer geprüft.
- c. Zum Nachweis der Schadenhöhe hat der Versicherte Originalbelege gewerblicher Händler, aus denen der Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrrads oder des E-Bikes hervorgehen, vorzulegen. Privatrechnungen werden nicht akzeptiert.
- d. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500,00 Euro übersteigen, hat der Versicherte vor der Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Für Elektronikschäden ist ergänzend ein Nachweis zur Schadenursache zu erbringen.
- e. Der Versicherte hat Schäden infolge strafbarer Handlungen (z.B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl oder Unfallflucht) innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Sofern in Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, ist der Versicherer darüber zu informieren. Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, sind diese dem Versicherer zu benennen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von 14 Tagen an den Versicherer oder den Beauftragten zu übersenden.

8. FOLGEN EINER OBLIEGENHEITSVERLETZUNG

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt, verlierst Du Deinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weißt Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

9. BEGINN, DAUER UND ENDE DER VERSICHERUNG

9.1 Voraussetzung des Versicherungsschutzes

Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist, dass der Gruppenversicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft ist. Endet der Gruppenversicherungsvertrag, gleich aus welchem Grund, nach Deinem Beitritt, endet Dein Versicherungsschutz mit Ende der laufenden Versicherungsperiode gemäß der Abo-Bestätigung.

9.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Abo-Bestätigung angegebenen Zeitpunkt, der dem Beginn des BikeFinder-Abonnements entspricht.

9.3 Dauer und Ende des Vertrages

Die Versicherung ist parallel zu Deinem BikeFinder-Abonnement gültig. Wenn Du Dein BikeFinder-Abonnement kündigst oder das BikeFinder-Abonnement aus einem anderen Grund endet, endet die Versicherung zu demselben Datum, an dem Dein BikeFinder-Abonnement ausläuft.

Im Übrigen gilt:

9.3.1 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode dieses Vertrags beläuft sich wie bei dem BikeFinder-Abonnement bei einem Monatsabonnement auf einen Monat, bei einem Jahresabonnement auf ein oder zwei Jahre.

9.3.2 Feste Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass eine feste Laufzeit des BikeFinder-Abonnements vereinbart wurde, endet das BikeFinder-Abonnement und somit auch die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, sofern er nicht innerhalb der Laufzeit verlängert wurde.

10. BEITRAGSZAHLUNG

Deinen Beitrag für die Mitgliedschaft in dem Gruppenversicherungsvertrag zahlst du im Rahmen des BikeFinder-Abonnements direkt an den BikeFinder-Anbieter. Die Folgen einer Nichtzahlung des Beitrags für das BikeFinder-Abonnement legt der BikeFinder-Anbieter fest.

11. RECHTSVERHÄLTNISSE DER AM VERTRAG BETEILIGTEN PERSONEN

11.1 Art des Vertrages

Die angebotene und vereinbarte Fahrrad und E-Bike Versicherung wird als Gruppenversicherungsvertrag geführt.

11.2 Rechte aus dem Vertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer steht den Versicherten zu.

Alle für die Versichertengeltenden Bestimmungen sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

12. VERJÄHREN DER ANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG

Die Ansprüche aus der Fahrrad- und E-Bike-Versicherung verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich nach drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 203

BGB von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Dir unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

13. WIEDERAUFFINDEN DES VERSICHERTEN FAHRRADES ODER E-BIKES NACH DIEBSTAHL UND ABHANDENKOMMEN (SOFERN VERSICHERT)

12.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

12.2 Rückzahlung oder Herausgabe des versicherten Gegenstandes

Hat der Versicherte das abhandengekommene versicherte Fahrrad oder E-Bike zurückerlangt, nachdem für dieses Fahrrad oder E-Bike eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Fahrrad oder E-Bike dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt der Versicherte dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

12.3 Gleichstellung

Es gilt, dass der Versicherte auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn er die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

12.4 Übertragung der Rechte Gleichstellung

Sofern der Versicherte dem Versicherer zurückerlangte Fahrräder oder E-Bikes zur Verfügung stellt, hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf diese Fahrräder oder E-Bikes zustehen.

14. ERSATZANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

13.1 Übergang auf den Versicherer

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dem Versicherten daraus kein Nachteil entsteht.

13.2 Mitwirkung der Versicherten

Der Versicherte ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

13.3 Subsidiarität

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

15. ZUSTÄNDIGES GERICHT

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegst Du Deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir

unseren Sitz haben.

16. KOMMUNIKATION MIT UNS UND ADRESSÄNDERUNG

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal www.bikefinder.com oder über die BikeFinder-App.

Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift und/oder Deines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

17. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Versicherungsbedingungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

18. ANWENDBARES RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

1 Allgemeine Kundeninformationen

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

W. R. Berkley Insurance Nordic NUF

Hauptbevollmächtigter: Sofia Pettersson

Wir sind eine Niederlassung der W. R. Berkley Europe AG,
Städtle 35a, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Sitz der Niederlassung: Oslo, Org.no 16 815 622

2. Vertreter in dem Mitgliedsstaat der EU

Entfällt

3. Kontaktdaten und ladungsfähige Adresse der Niederlassung für Norwegen:

W. R. Berkley Insurance Nordic NUF

Rådhusgata 17

0158 Oslo

Hauptbevollmächtigter: Sofia Pettersson

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die W. R. Berkley Insurance Nordic NUF betreibt die Schaden-, Unfall- und Rückversicherung.

5. Garantiefonds

Entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherung

a) Dem Versicherungsverhältnis liegen die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen, etwaige weitere Besondere Bedingungen und Klauseln zugrunde.

b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe, der Abo-Bestätigung, den detaillierten Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Deinen Beitrag für die Mitgliedschaft in dem Gruppenversicherungsvertrag zahlst du im Rahmen des BikeFinder-Abonnements direkt an den BikeFinder-Anbieter.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Keine

9. Zahlung/ Erfüllung/ Zahlungsweise

Einzelheiten zur Zahlungsweise findest Du in Ziffer 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Angaben über die Gültigkeitsdauer entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe und der Abo-Bestätigung.

11. Spezifische Preismerkmale

Entfällt

12. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag durch Abschluss eines Bikefinder-Abos zustande.

14. Laufzeit des Vertrages/ Beendigung des Vertrages

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

15. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung

Entfällt

16. Anwendbares Recht/ Vertragssprache/ Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Angaben zum zuständigen Gericht entnehmen Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

17. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Unser Ziel ist die Kundenzufriedenheit, und es ist uns wichtig, Ihre Meinung zu hören, unabhängig davon, ob Sie zufrieden sind oder der Meinung sind, dass es Bereiche gibt, in denen wir uns verbessern können. Wir hoffen, dass Ihr Fall durch einen Dialog zwischen uns gelöst werden kann.

Wenn Sie mit einer Entscheidung im Zusammenhang mit einem Schadensfall nicht zufrieden sind, kann diese Entscheidung vom Versicherer überprüft werden.

Anträge auf Überprüfung müssen schriftlich an Berkley, Holländargatan 17, 111 60 Stockholm, Schweden oder per E-Mail an sverige@wrberkley.com gerichtet werden.

Des weiteren können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.bafin.de

Zusätzlich oder alternativ können Sie auch die folgenden Behörden einschalten:

W. R. Berkley Europe AG als Versicherer mit Sitz in Liechtenstein unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die

Finanzmarktaufsicht in Liechtenstein.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

Liechtenstein

Telefon: +423 236 73 73

Fax: +423 236 73 74

E-Mail: info@fma-li.li

DATENSCHUTZ

Versicherungsprodukte von Berkley Norway: Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt über den Datenschutz soll darüber informieren, wie die deutsche Niederlassung der W. R. Berkley Europe AG (im Folgenden "Berkley Norway") personenbezogene Daten erhebt, nutzt, verarbeitet, schützt und gegebenenfalls weitergibt.

Wenn in diesem Abschnitt von "wir" oder "uns" die Rede ist, sind damit Berkley Norway oder andere Unternehmen der W. R. Berkley Corporation gemeint. Weitere Informationen über die Unternehmen der W. R. Berkley Corporation finden Sie hier: <https://www.berkley.com/businesses>.

Wenn wir uns auf "Sie" oder "Ihr" beziehen, meinen wir Personen, deren Daten wir routinemäßig erfassen, z. B. Versicherte, Antragsteller oder andere Parteien, die an unseren Versicherungsprozessen beteiligt sind.

Unsere Datenschutzerklärung

Unsere aktuellste Datenschutzerklärung finden Sie hier: <https://www.berkleyversicherung.de/datenschutz/>.

Überblick über unsere Datenschutzerklärung

Unsere Datenschutzerklärung beschreibt unter anderem:

a. Die Arten der von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir können personenbezogene Daten über Sie erheben, einschließlich:

- i. Ihr Name, Ihre Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontaktangaben und Ihr Geschlecht;
- ii. Ihre familiären und sozialen Verhältnisse, wie Familienstand, Familienangehörige und nächste Angehörige;
- iii. Ihre finanziellen Verhältnisse und Ihre Bankverbindung, z. B. Ihre Bank- und Kontonummer;
- iv. Ihre Ausbildung und Beschäftigung, z. B. Ihre Qualifikationen; und
- v. Ihre Ausweisdokumente oder Informationen zu Background Checks.
- vi. Medizinische Informationen oder Unterlagen

Unter bestimmten Umständen kann es auch erforderlich sein, dass wir sensible personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Wir verarbeiten alle sensiblen personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen, die in diesem Abschnitt über den Datenschutz (unter c) und ausführlicher in Abschnitt 4 unseres Datenschutzhinweises beschrieben sind.

b. Wie wir personenbezogene Daten verwenden

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten für verschiedene Zwecke, unter anderem:

- i. Verwaltung unserer Richtlinien und Verträge mit Ihnen;
- ii. Einhaltung von behördlichen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen;
- iii. Verhinderung und Aufdeckung von Betrug;
- iv. Kundenservice; und
- v. Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der W. R. Berkley Corporation.

c. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stützen wir uns im Allgemeinen auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- i. Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen;
- ii. Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen;
- iii. Berechtigtes Interesse; oder
- iv. Ihre Einwilligung.

d. Wo werden personenbezogene Daten erhoben?

Wir können personenbezogene Daten aus einer Vielzahl von Quellen erheben, unter anderem:

- i. Sie oder Ihr Vertreter (z. B. Ihr Makler oder Vertreter);
- ii. In der Versicherungsbranche verwendete Register und Datenbanken;
- iii. Andere Beteiligte (z. B. Kläger, Geschädigte oder Zeugen);
- iv. Kreditauskunfteien; und
- v. Andere öffentlich zugängliche Quellen für Betrugsbekämpfungszwecke.

e. An wen werden personenbezogene Daten weitergegeben?

Unter bestimmten Umständen können wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben:

- i. Andere Unternehmen der W. R. Berkley Corporation;
- ii. Bevollmächtigte Dritte oder Dienstleister (einschließlich Makler, andere Versicherer, Rechtsanwälte und Drittdienstleister); und
- iii. Aufsichts- und andere Behörden, sowie Behörden zur Verhütung von Finanzkriminalität.

Unsere Datenschutzerklärung umfasst auch auf die folgenden Bereiche; weitere Informationen finden Sie unter dem oben genannten Link:

- f. Wie Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden
- g. Wie lange personenbezogene Daten aufbewahrt werden
- h. Wie personenbezogene Daten für Marketingzwecke verwendet werden
- i. Wie personenbezogene Daten bei der automatisierten Entscheidungsfindung verwendet werden
- j. Wie personenbezogene Daten sicher aufbewahrt werden
- k. Ihre Rechte
- l. Wie Sie zusätzliche Fragen oder Beschwerden vorbringen können

Kontaktinformationen

Wenn Sie Ihre Rechte ausüben, die Verwendung Ihrer Daten besprechen, sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beschweren oder eine Kopie unserer Datenschutzerklärung anfordern möchten, wenden Sie sich bitte an uns:

W. R. Berkley Insurance Nordic NUF

Org. nr. 816 815 622

Rådhusgata 17

0158 Oslo

Norwegen E-Mail: DPO@wrberkley.com